

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2015	Verkündet am 30. Oktober 2015	Nr. 245
------	-------------------------------	---------

## Änderung der Geschäftsordnung der Ärztekammer Bremen

Aufgrund § 22 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 74), hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 21. September 2015 folgende Änderung der Geschäftsordnung der Ärztekammer Bremen beschlossen:

### Artikel 1

Abschnitt IV. der Geschäftsordnung der Ärztekammer Bremen vom 21. April 1997 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift IV. wird wie folgt geändert:

#### „IV. Ausschüsse und Arbeitsgruppen“

2. Nach § 14 wird § 14a neu eingefügt:

#### § 14a

#### Arbeitsgruppen

(1) Die Arbeitsaufträge sollen möglichst frühzeitig bekannt gemacht werden, um eine möglichst breite Beteiligung interessierter Kammermitglieder zu ermöglichen.

(2) Jede Arbeitsgruppe wird von einem hauptamtlichen Mitarbeiter der Ärztekammer unterstützt. Dieser lädt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Arbeitsgruppe zu den Sitzungen ein, bereitet die Sitzungen vor und nach und erstellt ein Protokoll.

(3) Die Einladung der Arbeitsgruppe muss in der Regel 1 Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.

(4) Der Präsident ist von allen Sitzungen der Arbeitsgruppe rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu unterrichten. Er oder ein beauftragtes Vorstandsmitglied kann an den Sitzungen der Arbeitsgruppe mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe hat der Delegiertenversammlung oder dem Vorstand als beauftragendem Organ über das Ergebnis der Beratungen zu berichten. Der Bericht erfolgt grundsätzlich über das zu erstellende Protokoll. Der Bericht erfolgt mündlich, falls die Arbeitsgruppe oder Delegiertenversammlung oder Vorstand als beauftragendes Organ dies wünschen.

(6) Im Übrigen gelten die §§ 1-8 sinngemäß.

## **Artikel 2**

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Bremen, den 21. September 2015

Ärzttekammer Bremen